



Albert-Schweitzer-Gymnasium Hürth

Sekundarstufen I und II mit deutsch-spanisch bilingualem Zweig

Albert-Schweitzer-Gymnasium · Sudetenstr. 37 · 50354 Hürth

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Schulgesetz NRW)

Entschuldigung – Beurlaubung

Stand: September 2026

Die Verpflichtung regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, ergibt sich aus § 43 (1) SchulG. Dies gilt ausdrücklich auch für verbindliche Schulveranstaltungen, d.h. z.B. für AG's, Fördermaßnahmen, Klassen- und Kursfahrten; Unterrichtsgänge und alle anderen verbindlichen Veranstaltungen. Genaue Ausführungen sind im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015 zur „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“ geregelt (s. Anlage).

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen können, so muss der Grund für das Schulversäumnis aus dem Schreiben ersichtlich sein. Zu unterscheiden ist hier, ob es sich um ein plötzliches Ereignis handelt, z.B. eine Erkrankung, oder ob die Fehlzeit vorhersehbar ist (Beurlaubung).

1. Plötzliches Ereignis – Entschuldigung

Die **Krankmeldung des eigenen Kindes wegen Erkrankung oder wegen eines Arzttermins** kann **bis 7.45 Uhr am Morgen über WebUntis durch die Erziehungsberechtigten** erfolgen. Ein Anruf im Sekretariat und ein schriftliches Entschuldigungsschreiben für die Klassenleitung sind dadurch nicht mehr notwendig. **Nach 7.45 Uhr ist ein Anruf im Sekretariat und eine schriftliche Entschuldigung** an die Klassenleitung erforderlich.

Hinweis: **Sofern bei Erkrankung Ihres Kindes eine Krankmeldung nicht über WebUntis erfolgte**, bitten wir unmittelbar bei Rückkehr in den Unterricht, **spätestens aber nach drei Werktagen, die Fehlzeiten schriftlich zu entschuldigen**.

Verspätungen können allerdings nicht entschuldigt werden, gehen aber auch nicht in die Fehlstundenzählung ein.

Bitte wenden Sie sich für **nachträgliche Entschuldigungen** in der Sekundarstufe I (Klassen 5-10) an die **Klassenleitungen** bzw. in der Sekundarstufe II (Stufen EF, Q1 und Q2) an die **Stufenleitungen** der Oberstufe.

Erkrankungen während des Schulvormittags müssen im Sekretariat gemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten sind nach Anruf verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder es wird eine andere Regelung vereinbart. Bei einer Häufung von Fehlzeiten entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den Klassen- bzw. Stufenleitungen darüber, ob die Schule von den Erziehungsberechtigten für eine begrenzte Dauer grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt.

1.1 Sonderregelung für die Stufen 11 bis 13

Auch in der Oberstufe werden **Erkrankungen** und **Arzttermine durch die Erziehungsberechtigten** in WebUntis bis 7.45 Uhr am selben Tag erfasst. Eine schriftliche Entschuldigung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Abwesenheiten aus anderen Gründen als Erkrankungen oder Arzttermine dürfen **nicht durch Erziehungsberechtigte** in WebUntis erfasst werden.

Bei **Erkrankungen im Laufe des Schultags** müssen sich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ebenfalls im Sekretariat abmelden und dürfen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, den Heimweg antreten. Eine schriftliche Entschuldigung im Nachgang ist dann ebenfalls nicht mehr erforderlich. Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** entfällt die telefonische Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Wurde keine rechtzeitige Eintragung vor Unterrichtsbeginn in WebUntis vorgenommen, muss eine **handschriftliche Entschuldigung den Fachlehrkräften innerhalb von drei Schultagen** nach Rückkehr vorgelegt werden.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können diese Entschuldigungen selbst verfasst werden. Bei Minderjährigen ist die Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten zu erstellen und unterzeichnen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht über WebUntis selbst krankmelden. Die Eintragung in WebUntis ist ausschließlich Erziehungsberechtigten vorbehalten. Sollte eine volljährige Schülerin bzw. ein volljähriger Schüler die Selbstentschuldigung bevorzugen, ist dies zwingend per handschriftlicher Entschuldigung bei Rückkehr vorzunehmen. **Die Weitergabe des Kontos für Erziehungsberechtigte an Schülerinnen und Schüler ist aus Sicherheits- und Datenschutzgründen nicht gestattet.**

Voraussetzung für einen **Nachschreibtermin für Klausuren** ist, dass für den Tag der regulären Klausur eine Beurlaubung ausgesprochen oder dass das Fehlen mit Hilfe einer handschriftlichen Begründung eines Erziehungsberechtigten fristgemäß entschuldigt worden ist. Er reicht nicht, dass die Schülerin bzw. der Schüler dokumentiert, in der Sprechstunde eines Arztes gewesen zu sein. Vielmehr muss dieser oder die Erziehungsberechtigten die **Schulunfähigkeit für den Klausurtag attestieren**. Die Schülerinnen und Schüler füllen innerhalb von 3 Schultagen nach dem Klausurtermin über die Homepage ein Klausurversäumnisformular aus („Formsabfrage“), dem der Beleg (Attest oder handschriftliche Begründung eines Erziehungsberechtigten) beigelegt werden muss. Eine nicht ordnungsgemäß entschuldigte Klausur ist wie eine ungenügende Leistung zu werten.

2. Vorhersehbare Ereignisse – Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Ereignissen genügt es nicht, die Schülerin oder den Schüler nachträglich zu entschuldigen. Vielmehr muss zeitnah um eine Beurlaubung ersucht werden. Ein entsprechender Antrag soll 1 bis 2 Wochen vorher gestellt werden, muss aber spätestens 3 Tage vor Start des Beurlaubungszeitraums eingegangen sein. Bei später eingereichten Anträgen kann nicht von einer Bearbeitung ausgegangen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen (auch mit entsprechenden Bescheinigungen) und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

2.1 Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen – Anträge an die Klassen- bzw. Stufenleitung

Beurlaubungsanträge von bis zu zwei Tagen Beurlaubungen werden von den Klassen- und Stufenleitungen bearbeitet. Dies erfolgt etwa bei vorhersehbaren Arztterminen, einem Termin für eine wichtige außerschulische Prüfung (z.B. Führerschein), die zwingend während der Unterrichtszeit liegen.

2.2 Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen bzw. angrenzend an Ferien – Anträge an die Schulleitung

Beurlaubungsanträge von drei und mehr Tagen oder an Ferien angrenzend werden von der Schulleitung bearbeitet. Dies erfolgt etwa bei schwierigen und langwierigen Erkrankungen oder anderen Beurlaubungen aus wichtigen Gründen.

2.3 Mögliche Beurlaubungsgründe

Wichtige Gründe für Beurlaubungen sind persönliche Anlässe, religiöse Ereignisse und Feiertage, kulturelle Veranstaltungen, Auslandsaufenthalte und Brauchtumspflege, Teilnahme an Sportveranstaltungen, Schüleraustausch etc.

Detaillierter ausgeführt sind wichtige Gründe für Beurlaubungen insbesondere
„insbesondere

1. **persönliche Anlässe** (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie),
2. persönliche Gründe bei **Schwangerschaft und Betreuung des Kindes** oder
3. die Teilnahme an **Veranstaltungen**, die für die Schülerin oder den Schüler eine **besondere Bedeutung** haben, wie **religiöse Veranstaltungen**, **Fortbildungsveranstaltungen** (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben), Veranstaltungen zum Zwecke der **politischen Arbeitnehmerweiterbildung**, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen, **politische Veranstaltungen** (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen), **kulturelle Veranstaltungen** (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters), **Sportveranstaltungen** (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), **internationale**

Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen oder für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage vorliegen.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.“

Des Weiteren kann eine Beurlaubung

1. für **Erholungsmaßnahmen** ausgesprochen werden, wenn das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich hält (Absatz 3.5),
2. wenn ein Haushalt geschlossen wird, etwa wenn eine vorübergehende, unumgänglich erforderliche **Schließung des Haushalts** wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern notwendig ist (Absatz 3.6),
3. bei **religiösen Feiertagen**, wobei zu beachten ist, dass soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden kann (Absatz 3.7),
4. für **Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen** erfolgen, wenn durch eine Befreiung in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann (Absatz 3.8) oder
5. für **Veranstaltungen von Schülervertretungen** (Absatz 3.9).

Eine Auflistung der genehmigungsfähigen religiösen Feiertage anderer Religionsgemeinschaften ist in der bereinigten amtlichen Sammlung von Schulvorschriften für die jeweiligen Schuljahre zu finden¹.

In Absatz 5 des Runderlasses (s. Anlage) wird ferner ausgeführt, dass „unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien [...] eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden [darf], wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.“

Das heißt, dass die Genehmigung von Urlaubsanträgen in Zusammenhang mit Feiertagen, beweglichen Ferientagen und Ferien besonders restriktiv erfolgt.

2.4 Sonstige Hinweise

Wichtig ist insgesamt, dass die Bitte um Beurlaubung mit Augenmaß erfolgt. Bei der Entscheidung werden strenge Maßstäbe angesetzt und dabei werden Anlass und Dauer der beantragten Beurlaubung, Alter, Jahrgangsstufe, Leistungsstand, Voraussetzungen für das Nachholen des versäumten Unterrichtsstoffes, das Schreiben von Klassenarbeiten und vieles mehr berücksichtigt.

Daher ist es zur Erfüllung dieser schulischen Sorgfaltspflicht erforderlich, dass Ihr **Antrag spätestens eine Woche vor dem ersten gewünschten Beurlaubungstag** bei uns eingeht. So ermöglichen Sie die sorgsame Bearbeitung Ihres Antrags.

¹ BASS: <https://bass.schule.nrw/3835.htm>

An **schulpflichtigen Samstagen**, wie etwa am Tag der offenen Tür oder beim Schulfest, werden Beurlaubungsanträge sehr restriktiv bearbeitet. So können Beurlaubungen etwa für Sportveranstaltungen nur für Landesligen oder höhere Ligen genehmigt werden.

2.5 Nicht genehmigungsfähige Anlässe

Nicht genehmigungsfähig sind bspw. Anträge, wenn

- an schulpflichtigen Samstagen Meisterschaftsspiele liegen, die nicht mindestens auf der Ebene der Landesliga stattfinden,
- Geschwisterkinder am Ende eines Auslandsjahres abgeholt werden sollen,
- Hochzeiten über mehrere Tage gefeiert werden,
- Familienzusammenkünfte gefeiert werden sollen,
- religiöse Feierlichkeiten begangen werden sollen, die nicht unter [BASS 2025/2026 - Religiöse Feiertage ab Schuljahr 2025/2026](#) geführt sind,
- Eltern berufliche Auslandsreisen durchführen und ihre Kinder im Sinne eines Bildungsurlaubs mitnehmen möchten oder wenn
- Freunde etwa aus Austauschprogrammen im Ausland Abschlussfeiern haben.

2.6 Antragsverfahren

Anträge auf Beurlaubungen, die **nicht unmittelbar an Ferien** angrenzen und **nicht mehr als zwei Schultage** umfassen, sind eine Woche vor dem ersten gewünschten Beurlaubungstag an die **Klassenleitungen** (Klassen 5-10) bzw. **Stufenleitungen** (Stufe EF, Q1, Q2) zu richten und werden von ihnen bearbeitet und genehmigt.

Alle übrigen Beurlaubungsanträge sind an die Schulleitung (über das Sekretariat) und in Kopie an die Klassen- bzw. Stufenleitung **zu richten**.

Ihr Antrag kann als **formlose E-Mail** gestellt werden, sofern **alle nötigen Informationen ein Bescheinigungen enthalten** sind. Dies umfasst insbesondere die **Zeitspanne** der gewünschten Beurlaubung vom 1. Beurlaubungstag bis einschließlich dem letzten Beurlaubungstag sowie den **genehmigungsfähigen Grund für die Beurlaubung** (s. oben).

Anträge, die weniger als eine Woche im Voraus gestellt werden, können ggf. nicht rechtzeitig und nicht sorgfältig genug bearbeitet werden. Sofern Sie im Vorfeld keinen positiven Bescheid von uns erhalten, gilt die Beurlaubung als nicht erteilt.

Wir behalten uns das Recht vor bei einer Erkrankung im Zeitraum einer nicht genehmigten Beurlaubung oder zu nicht beantragten Veranstaltungen und Festen ein ärztliches Attest einzufordern, da es sich in diesen Fällen um einen „begründeten Verdachtsfall“ handelt, der das Einfordern von ärztlichen Attesten erlaubt.

gez.

Thorsten Jürgensen-Engl

- Schulleiter -